

Beitragsordnung des Buchholzer FC

- Stand 1. Juli 2023 -

§ 1 Grundlagen

Die Beitragsordnung regelt auf der Grundlage von § 10 lit. d der Satzung des Vereins die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge, der Sonderbeiträge, der Umlagen und der Abgaben sowie deren Zahlungsmodalitäten. Außerdem regelt sie die Modalitäten zu den von den Mitgliedern zu erbringenden Arbeitsleistungen.

§ 2 Höhe und Zahlungsmodalitäten der Beiträge, Umlagen und Abgaben

MONATSBEITRAG:

Kinder und Jugendliche* 19,- € (Quartalsbeitrag 57,- €)

Erwachsene 22,- € (Quartalsbeitrag 66,- €)

Passives Mitglied 2,- € (Quartalsbeitrag 6,- €)

* gilt auch für Azubis, Schüler über 18 Jahre, FSJ, BFD und Studenten (bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung)

Der monatliche Beitrag reduziert sich ab dem zweiten Kind einer Familie auf 17,50 € für das 2. Kind, auf 16,50 € für das 3. Kind und auf jeweils 15,50 € ab dem 4. Kind.

Ballzwerge und Walking Football

MONATSBEITRAG:

Kinder und Jugendliche* 9,50 € (Quartalsbeitrag 28,50 €)

Erwachsene 11,00 € (Quartalsbeitrag 33,- €)

ABBUCHUNG:

Die Abbuchung des Quartalsbeitrages erfolgt immer zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres. Die Beiträge sind im Voraus fällig.

AUFNAHMEGEBÜHR:

Es wird in Anbetracht der hohen Investitionen des Vereins in die Vereinssportanlage eine einmalige Aufnahmegebühr pro Familie in Höhe von 30,- € erhoben. Bei Kündigung während der 6-monatigen Probezeit (**G-Jugend**), wird die Aufnahmegebühr erstattet.

Die Aufnahmegebühr wird nur einmal pro Familie fällig, auch wenn nach zwischenzeitlicher Beendigung der Mitgliedschaft ein Wiedereintritt in den Verein erfolgt.

Für die Ballzwerge beträgt die Aufnahmegebühr 10,- €. Bei einem Wechsel in den Bereich Fußball wird der Differenzbetrag von 20,- € zur regulären Aufnahmegebühr nacherhoben.

SONDERBESTIMMUNGEN:

Gemäß § 10 der Satzung des Buchholzer FC sind für bestimmte einzelne Zwecke Sonderbeiträge, Umlagen und Abgaben zu entrichten. Anlass, Umfang, Dauer und Höhe werden in der Jahreshauptversammlung des Vereins beschlossen. Aktuell liegen keine diesbezüglichen Beschlüsse vor.

§ 3 Fördernde und passive Mitgliedschaft

Auf schriftlichen Antrag kann jede natürliche Person jeden Geschlechts förderndes oder passives Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet die oder der 1. Vorsitzende.

Das passive Mitglied steht einem ordentlichen Mitglied gleich; es übt lediglich keinen aktiven Sport aus. Übungsleiter*innen und Trainer*innen sollen schon aus versicherungstechnischen Gründen zumindest passive Mitglieder sein. Der vom passiven Mitglied zu zahlende Monatsbeitrag ergibt sich aus § 2 der Beitragsordnung.

Das Fördermitglied leistet dem Verein regel- oder unregelmäßige Geldleistungen, wofür eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden kann. Möglich sind auch Sach- und Dienstleistungen.

Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder (§§ 9 und 10 der Satzung) gelten für das Fördermitglied nicht. Es hat das Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Ein Ausschluss kann nach § 8 Absatz 1 lit. b) und c) der Vereinssatzung geregelten Fällen erfolgen.

§ 4 Arbeitsleistung der Mitglieder

Gemäß § 10 der Satzung ist jedes ordentliche Mitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden zur Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen und derjenigen Anlagen Dritter, die vom Verein genutzt werden, sowie auf Veranstaltungen des Vereins verpflichtet.

Die jährliche Arbeitsleistung beträgt 4 Stunden. Der Einsatz beim Buchholzer Stadtfest kann darauf nicht angerechnet werden.

Für einen nicht erbrachten Arbeitsdienst wird eine Gebühr in Höhe von 30,-- € pro Stunde erhoben.

Ausgenommen von der Arbeitsleistung sind:

- a) Ehrenmitglieder, Förder- und passive Mitglieder,
- b) Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- c) alle Mitglieder, denen durch eine Erkrankung, aus beruflichen oder familiären Gründen ein Arbeitsdienst nicht zugemutet werden kann.

Die gemäß Buchstaben c) befreiten Mitglieder haben einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen des Vorstandes vorzulegen. Zusätzlich kann bei Vorliegen besonderer Gründe befristet oder dauernd eine Freistellung von der Arbeitsdienstpflicht durch Vorstandsbeschluss erteilt werden. Hierzu ist ein Antrag vorher, spätestens am Anfang des betreffenden Jahres, schriftlich zu stellen.

Der konkrete Zeitpunkt der Arbeitsdienste wird vom Vorstand festgesetzt. Die Aufforderung zum Arbeitsdienst erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vorher durch den Vorstand. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist mit telefonischer oder mündlicher Aufforderung erfolgen. Bei der Aufforderung zum Arbeitsdienst ist mitzuteilen, welche Arbeitsausrüstung erforderlich sein wird und wie lange der Einsatz voraussichtlich dauern wird. Bei Arbeitseinsätzen, die fünf Stunden überschreiten, wird ein Imbiss und Getränke durch den Verein bereitgestellt. Die Leitung des Arbeitsdienstes wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem Vereinsmitglied, das vom Vorstand mit der Leitung beauftragt wird, wahrgenommen.

§ 5 Ausnahmeregelungen

In Fällen sozialer Härte und beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand für das einzelne Mitglied befristet Ausnahmen hinsichtlich der Höhe und der Zahlungsmodalitäten beschließen. Anträge hierzu sind vor der Fälligkeit des Beitrages schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand kann hierzu entsprechende Nachweise fordern.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

HINWEIS ZU DEN BEITRÄGEN:

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung werden die Vereinsbeiträge von der ARGE bei entsprechender Beantragung übernommen.

Sollte dies nicht der Fall sein, kann ein entsprechend begründeter Antrag an den Vorstand des BFC gestellt werden, der dann im Einzelfall entscheidet.